

Hochlastzeitfenster gemäß §19 Abs. 2 S.1 und 2 der StromNEV

Letztverbraucher können ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV für die atypische Netznutzung erhalten, wenn ihr Höchstlastbeitrag vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene im festgelegten Hochlastzeitfenster eines Jahres abweicht

Grundlage für die Ermittlung der Hochlastzeitfenster des Netzbetreibers ist die von der Bundesnetzagentur (Beschlusskammer 4) veröffentlichte Festlegung **BK4-13-739** vom 11.12.2013.

Für das Jahr 2024 ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster:

Jahreszeit	Mittelspannung	Umspannung MS/NS	Niederspannung
Frühling	–	–	–
Sommer	–	–	–
Herbst	–	–	–
Winter	16:45 – 19:45	16:45 – 19:45 21:00 – 24:00	16:45 – 19:45 21:00 – 24:00

Stand: 2023 für das Netzgebiet der Netzbetrieb Hirschberg GmbH & Co. KG

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag – Freitag) gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (24. Dezember – 1. Januar) gelten als Nebenzeiten.

Weitere Informationen zu Individuellen Netzentgelte Strom gem. §19 StromNEV sind auf der Seite der Bundesnetzagentur zu finden:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK04/BK4_71_NetzE/BK4_71_Ind_NetzE_Strom/BK4_Ind_NetzEntg_Strom.html